

Satzung nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.10.2023

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

- Der Verein führt den Namen CSC Freies Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZIEL/ ZWECK DES VEREINS

- die Wiedereingliederung der Nutzpflanze Hanf in unsere Wirtschaft und Gemeinschaft
- Aufklärung über Jugendschutz und Prävention
- Aufklärung der Öffentlichkeit über der Nutzbarmachung des Hanfes
- Der Verein setzt sich für ein Ende der Drogenprohibition und für die Schaffung regulierter Märkte und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen und gesellschaftliche Änderungen, ein
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Aufklärung über die Gefahren des Erwerbs des Cannabis auf dem Schwarzmarkt

§ 3 DER SATZUNGSZWECK WIRD VERWIRKLICHT INSBESONDERE DURCH:

- Informationsveranstaltungen wie Konferenzen und Vorträge, um die Öffentlichkeit über die ökologischen, wirtschaftlichen und medizinischen Aspekte von Hanf zu informieren
- Workshops und Seminare zur Aufklärung von jugendlichen über den verantwortungsvollen Umgang mit Hanf, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit H.A.N.F. e.V.
- Informationsveranstaltungen, um die Gefahren des Kaufs von Hanfprodukten auf dem Schwarzmarkt zu verdeutlichen
- Workshops und Schulungen um die Mitglieder des Vereins über bürgerschaftliches Engagement und gemeinnützige Aktivitäten zu informieren und das Bewusstsein für die Bedeutung des sozialen Einsatzes zu schärfen
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, um die Öffentlichkeit über die Vorteile einer Cannabis-Reform zu informieren. Bereitstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungsberichte, um Stigmatisierung und Vorurteile abzubauen
- Kooperation mit Experten aus den Bereichen Medizin, Recht, Wirtschaft und Sozialarbeit, um fundierte Argumente für die Wiedezulassung von Cannabis vorzulegen

- Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Studien, um die Auswirkungen der Cannabis-Reform auf Gesundheit, Wirtschaft und Gesellschaft zu dokumentieren und zu verstehen

§ 4 STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 FINANZIERUNG DES VEREINS

Der Verein CSC Freies Berlin finanziert die Wahrnehmung seiner Aufgaben aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Aufnahmegebühren
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüssen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger

Näheres regeln die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

6.1 Beitritt Ordentliche Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich (Post, Fax, Email) gegenüber dem Vorstand
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme

6.2 Außerordentliche/Fördermitglieder: Aufnahme wie oben, von 1-bis 5

- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt
- Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen

6.3 Ablehnung ordentliche Mitgliedschaft:

- Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen
- Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen
- Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

6.4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern
- Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen

6.5 Ehrenmitglieder

- Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten, satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
- Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds
- Sie sind von Beitragsleistungen befreit
- Die Ehrenmitgliedschaft kann aus berechtigtem Grund entzogen werden

6.6 Ausschluss eines ordentlichen bzw. eines Fördermitglieds / Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen von mehr als 3 Monaten nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren
- Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Beschwerde gegen seinen Ausschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert fort. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ausschließung endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt

6.7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Der Austritt einer Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten werden muss

- Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch den Tod
- Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird

§ 7 BEITRÄGE

- Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt ist
- Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt ist
- Aktiv tätige oder beschäftigte Mitglieder können von den monatlichen Beitragszahlungen befreit werden
- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden
- Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen
- Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von einem Monat nach dem Entstehen beim Vorstand anzumelden. Das Nähere regelt die Finanzordnung

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Personalrat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder im Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere:

- Genehmigung des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Beschluss fassen)
- Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Bestellung des Kassenwarts
- Bestellung von Finanzprüfern
- Satzungs- und Zweckänderung: Ein Beschluss zur Satzungs- und Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung

vertretenen Stimmen. Das gesetzliche Quorum ist mit der Zustimmung aller Mitglieder bei der Versammlung am 01.10.2023 fest in der Satzung verankert

- Genehmigung der Vereinsordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins
- Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

9.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat. Änderungen der Adresse und Kontaktdaten ist dem Vorstand ohne Aufforderung selbstständig mitzuteilen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen
- Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern
- oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen

9.3 Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand hierzu bestellten Vorstandsmitglied geleitet
- Auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder der Mitgliederversammlung kann ein anderer Protokollführer gewählt oder bestimmt werden
- Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen
- Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) abzugeben

9.4 Gäste bei Mitgliederversammlungen

- Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Außenstehende (zum Beispiel Pressevertreter) haben kein Recht auf Teilnahme
- Gästen kann jedoch durch die Versammlungsleitung die Anwesenheit gestattet werden
- Diese Entscheidung der Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden

§ 10 BESTELLUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDS - § 27 BGB

- Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung
- Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung

10.1 Der Vorstand besteht aus:

- Dem ersten Vorstand
- Dem zweiten Vorstand
- Die Vorstände haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis

10.2 Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder sein.

- Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder
- die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre

- die Wiederwahl ist zulässig
- die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt
- Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst
- Vorstandsmitglieder können an Vorstandssitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung in Textform (E-Mail, SMS, WhatsApp etc.) abgeben

10.3 Kooptation

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Tod ist das verbliebene Vorstandsmitglied ermächtigt, den Vorstand für die restliche Amtszeit selbst zu ergänzen. Das so kooptierte Vorstandsmitglied muss von der nächsten regulären Mitgliederversammlung bestätigt werden.

10.4 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins, zu seinen Aufgaben zählen:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach Außen
- Informationspflicht gegenüber den Organen (i.d.R. Mitgliederversammlung)
- Ordnungsgemäße Haushaltsführung und Rechnungslegung (Lohn- und Finanzbuchhaltung) bzw. Beauftragung geeigneter Personen
- Ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten
- Einladung zur Mitgliederversammlung

Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und

sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang des Kassenwarts und den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können nach § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung erhalten (Ehrenamt Pauschale; umfasst eigene Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft des Ehrenamtlichen).

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz steht Vorstandsmitgliedern gesetzlich gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB gegenüber dem Verein zu, wenn dem Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit tatsächliche Kosten entstanden sind. Nicht umfasst sind die eigene Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft des Ehrenamtlichen.

10.5 Anstellungsverhältnis des Vorstands/Dienstvertrag

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der Personalrat.

§ 11 PERSONALRAT

- Der Personalrat besteht aus zwei bzw. drei Personen. Er ist zuständig für Anstellung des Vorstands und deren Arbeitsverträge
- Der Personalrat kann nicht der Vorstand sein

§ 12 KASSENWART

- Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenwart/in
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein
- Wiederwahl ist zulässig

§ 13 FINANZPRÜFER

- Der Finanzprüfer besteht aus zwei Personen. Er hat die Aufgabe, die Finanzangelegenheiten zu prüfen und zu kontrollieren (vom Vorstand und Kassenwart)
- Der Finanzprüfer wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
- Die Wiederwahl ist zulässig
- Der Finanzprüfer kann nicht der Vorstand sein

§ 14 GESCHÄFTSSTELLE

- Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB
- Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands sein

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Die Leitung der Geschäftsstelle
- Die Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 15 VEREINSORDNUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt durch den Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzgrundverordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 EHRENAMT

Von großer Bedeutung für den Verein, ist das Ehrenamt. Es ist eine besondere Unterstützung bei der Vernetzung der Akteure, Projekte und gesetzgeberische Maßnahmen. Ehrenamtlich Tätige können nach § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 17 HAFTUNGSFREISTELLUNG

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den H.A.N.F. e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.10.2023

Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung des Vereins - Gründungsmitglieder